

## Angaben gemäß § 16 Institutsvergütungsverordnung

### Pflichthinweis gem. Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV)

Stand: Jan. 2021

Die Vergütungen der ARIAD Asset Management GmbH für ihre Geschäftsleiter und Mitarbeiter basieren auf dem durch das „Gesetz über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen“ (VergAnfG) eingefügten Grundsatz, dass zu einem angemessenen Risikomanagement eines Instituts ein ebenso angemessenes, transparentes und auf eine nachhaltige Entwicklung des Instituts ausgerichtetes Vergütungssystem gehört.

Der Begriff Vergütung umfasst hierbei gemäß § 2 Nr. 1 InstitutsVergV sämtliche finanzielle Leistungen und Sachbezüge, gleich welcher Art, sowie Leistungen von Dritten, die ein Geschäftsleiter, oder ein Mitarbeiter im Hinblick auf seine berufliche Tätigkeit bei der Gesellschaft erhält. Nicht als Vergütung gelten finanzielle Leistungen oder Sachbezüge, die von dem Institut kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen und institutsweiten Regelung gewährt werden und keine Anreizwirkung zur Eingehung von Risiken entfalten, insbesondere Rabatte, betriebliche Versicherungs- und Sozialleistungen sowie bei Mitarbeitern die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung.

Die ARIAD Asset Management GmbH ist kein „bedeutendes“ Institut im Sinne der InstitutsVergV. Hieraus folgt, dass bei den Vergütungen nicht sämtliche in der InstitutsVergV niedergelegten Prinzipien anwendbar sind. Ein Institut ist bedeutend, wenn seine Bilanzsumme im Durchschnitt zu den jeweiligen Stichtagen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 10 Milliarden Euro erreicht oder überschritten hat. Die Bilanzsumme der ARIAD Asset Management GmbH erreicht diesen Grenzwert auch nicht annähernd. Gleichwohl ist die Gesellschaft bei der Ausgestaltung ihres Vergütungssystems an die Einhaltung bestimmter Vorgaben der InstitutsVergV gebunden.

Die Vergütung der Geschäftsführer der ARIAD Asset Management GmbH setzt sich aus einem Festgehalt und einem variablen Bestandteil, der abhängig vom Gesamterfolg der ARIAD Asset Management GmbH ist, zusammen.

#### Im Einzelnen:

Zur Vermeidung einer Abhängigkeit der Geschäftsleiter von der variablen Vergütung hat die ARIAD Asset Management GmbH eine Obergrenze für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung festgelegt: In der ARIAD Asset Management GmbH darf die variable Vergütung maximal 100% des Festgehalts erreichen.

Jede vom Institut garantierte variable Vergütung für Mitarbeiter oder Geschäftsleiter ist nach dem beschlossenen Vergütungssystem ausgeschlossen.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung von Geschäftsführern darf nicht die Fähigkeit des Instituts einschränken, eine angemessene Eigenmittelausstattung dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Die Gesellschaft trägt der Abhängigkeit der Zahlung variabler Vergütung von der Eigenkapitalausstattung der ARIAD Asset Management GmbH in den Anstellungsverträgen der Geschäftsführern Rechnung.

Die Gesamtheit der gezahlten Vergütungen können der Pflichtveröffentlichung im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) entnommen werden.

Die Vergütungen der ARIAD Asset Management GmbH stehen auch einer angemessenen Eigenkapitalausstattung und deren dauerhafter Aufrechterhaltung nicht entgegen.